

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Mit dem Agrarrechtsänderungsgesetz 2005, BGBl. I Nr. 87/2005 wurden das Flurverfassungsgrundsatzgesetz 1951 und das Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten geändert. Gemäß § 54a Abs. 2 Flurverfassungsgrundsatzgesetz 1951 und § 39 Abs. 2 des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten sind die Ausführungsgesetze der Länder zu den aufgestellten Grundsätzen innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten des Agrarrechtsänderungsgesetz 2005, das war der 10. August 2005, zu erlassen.

2. Inhalt:

Zu Artikel 1- Steiermärkische Zusammenlegungsgesetz 1982:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG, CELEX-Nr. 32003L0035, mit der die Aarhus-Konvention der UN-ECE europarechtlich umgesetzt und unter anderem die UVP-Richtlinie 85/337/EWG neuerlich geändert wurde, in steirisches Recht umgesetzt.

Mit der gegenständlichen Novellierung wird – entsprechend den zitierten europarechtlichen Vorgaben – regierungsunabhängigen Organisationen aus dem Umweltbereich unter bestimmten Voraussetzungen Parteistellung in dem bei Zusammenlegungsverfahren in das Verfahren zur Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen eingebetteten UVP-Verfahren gewährt. Hinsichtlich der durch eine regierungsunabhängige Organisation zur Erlangung der Parteistellung zu erfüllenden Kriterien, der Entscheidung über die Zuerkennung der Parteistellung und des Wegfalls eines maßgeblichen Kriteriums, sowie hinsichtlich der bundesländerbezogenen Befugnis zur Ausübung einer zuerkannten Parteistellung wird dabei auf die diesbezügliche, mit der durch BGBl. I Nr. 153/2004 erfolgten Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 geschaffene Rechtslage verwiesen.

Darüber hinaus ist aufgrund einer jüngst zur VfGH-Beschwerdelegitimation des Umweltanwaltes und anderer Organparteien ergangenen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Änderung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung erforderlich.

Zu Artikel 2- Steiermärkische Einforstungs - Landesgesetz 1983:

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG, CELEX-Nr. 32003L0035, mit der die Aarhus-Konvention der UN-ECE europarechtlich umgesetzt und unter anderem die UVP-Richtlinie 85/337/EWG neuerlich geändert wurde, in steirisches Recht umgesetzt.

Mit der gegenständlichen Novellierung wird – entsprechend den zitierten europarechtlichen Vorgaben – regierungsunabhängigen Organisationen aus dem Umweltbereich unter bestimmten Voraussetzungen Parteistellung in dem in das Verfahren zur Erlassung des Bescheides (Plans) über die Trennung von Wald und Weide eingebetteten UVP-Verfahren gewährt. Hinsichtlich der durch eine regierungsunabhängige Organisation zur Erlangung der Parteistellung zu erfüllenden Kriterien, der Entscheidung über die Zuerkennung der Parteistellung und des Wegfalls eines maßgeblichen Kriteriums, sowie hinsichtlich der bundesländerbezogenen Befugnis zur Ausübung einer zuerkannten Parteistellung wird dabei auf die diesbezügliche, mit der durch BGBl. I Nr. 153/2004 erfolgten Novellierung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 geschaffene Rechtslage verwiesen.

Darüber hinaus ist aufgrund einer jüngst zur VfGH-Beschwerdelegitimation des Umweltanwaltes und anderer Organparteien ergangenen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Änderung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmung erforderlich.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zu den Artikeln 1 und 2:

Zur Umsetzung der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie der EU gibt es keine Alternative. Inhaltlich käme zwar statt der durch den Verweis auf die mit der zitierten Novelle des UVP-Gesetzes 2000 übernommene Vorabanerkennung der Umweltorganisationen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft grundsätzlich auch eine ad-hoc-Anerkennung in jedem einzelnen Verfahren in Frage. Eine derartige Regelung erschiene jedoch weder im Hinblick auf den Ablauf eines Verfahrens zur Erlassung eines Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen noch im Hinblick auf die dann bestehenden Unterschiede zu der vom (Verfassungs-)gesetzgeber im UVP-G 2000 bereits getroffenen Regelung zweckmäßig.

Das Informationsverfahren ist gemäß dem Notifikationsgesetz erforderlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Die vorgesehenen Regelungen zu Parteistellung und Rechtsmittelzugang für regierungsunabhängige Organisationen stellen eine zwingende Umsetzung von Gemeinschaftsrecht (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG) dar.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Auf Ebene der Länder ist keine nennenswerte Erhöhung des Aufwandes im Rahmen des Verfahrens zur Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen einerseits sowie des Verfahrens zur Erlassung des Bescheides (Plans) über die Trennung von Wald und Weide andererseits zu erwarten.

Zu Artikel 1

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 15 Abs. 6 B-VG.

Die in Bodenreformverfahren bei der Agrarbehörde gegebene Kompetenzkonzentration legt es aus verfahrensökonomischer Sicht nahe, auch die UVP als Teil dieses konzentrierten Verfahrens zu sehen und die Agrarbehörde als UVP-Behörde fungieren zu lassen. Ein wichtiger Wesensunterschied zwischen der „klassischen Projekt-UVP“ und der UVP in der Bodenreform besteht darin, dass im Zusammenlegungsverfahren kein Projekt im engeren Sinne existiert und planerische Vorgänge mit der Entscheidung über Einzelansprüche verbunden sind. Die mit BGBl. I Nr. 39/2000 erfolgte Umsetzung der UVP-Richtlinie im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 ging dementsprechend vom Grundgedanken aus, dass das UVP-Verfahren kein eigenständiges Verfahren bildet, sondern beim Zusammenlegungsverfahren in das Verfahren zur Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen als umweltbezogene Begleitmaßnahme integriert sein soll. Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines UVP-Verfahrens vor, hat die Agrarbehörde selbst die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen.

Geänderte, das UVP-Verfahren betreffende europarechtliche Vorgaben machen daher gegebenenfalls auch eine Novellierung des Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetzes 1982 erforderlich.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG, CELEX-Nr. 32003L0035, mit der die Aarhus-Konvention der UN-ECE europarechtlich umgesetzt und unter anderem die UVP-Richtlinie 85/337/EWG neuerlich geändert wurde, in steirisches Recht umgesetzt.

2. Inhalt:

Transformation der Teilumsetzung der Aarhus-Konvention i.d.F. der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG:

Bereits nach der bisher geltenden nationalen Rechtslage ist in dem in das Zusammenlegungsverfahren eingebetteten UVP-Verfahren jedenfalls dem Umweltanwalt und der Standortgemeinde ausdrücklich Parteistellung eingeräumt. Der Umweltanwalt – wenn kein Umweltanwalt eingerichtet ist, die Standortgemeinde – ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und (bisher auch) an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Darüber hinaus ist bereits vorgesehen, dass jedermann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist.

Die Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) und 96/61/EG (IPPC-Richtlinie) des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, im Folgenden: ÖB-RL) wurde als Teilumsetzung des ECE-Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten (Aarhus-Konvention) beschlossen. Sie enthält unter anderem Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rechtsmittelbefugnis für regierungsunabhängige Organisationen in Verfahren betreffend Vorhaben, die der UVP-Richtlinie unterliegen. Sie ist bis 25. Juni 2005 in nationales Recht umzusetzen.

Im Einzelnen schließt die Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ in Art. 3 Z 1 ÖB-RL (Art. 1 Abs. 2 UVP-RL) ausdrücklich regierungsunabhängige Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein. Gemäß Art. 3 Z 7 ÖB-RL (Art. 10a UVP-RL) haben regierungsunabhängige Organisationen auch Zugang zu Rechtsmitteln.

Ein Umsetzungsbedarf im Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetz 1982 ergibt sich aufgrund der ÖB-RL nun hinsichtlich der Beteiligung auch von bestimmten regierungsunabhängigen Organisationen (Non-Governmental Organisations, NGOs) in den UVP-Verfahren, denen ein Recht auf Ergreifung von Rechtsmitteln zur Überprüfung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen einzuräumen ist, wenn sie ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern die nationale Rechtsordnung dies als Voraussetzung erfordert. Es obliegt dabei den Mitgliedstaaten, durch nationale Gesetze zu regeln, unter welchen Voraussetzungen sich NGOs beteiligen können. Die ÖB-RL lässt auch offen, was eine NGO ist und welchen Umfang die Position der NGO haben soll.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll hinsichtlich der Fragen, welchen Umweltorganisationen mit welchen Rechten im UVP-Verfahren Parteistellung einzuräumen ist, die diesbezüglich mit der UVP-G-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 153/2004, im UVP-G 2000 geschaffene Rechtslage übernommen werden. Dies erscheint auch für das UVP-Verfahren im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sachgerecht, da diese Rechtslage das Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses im Vorfeld der UVP-G-Novelle 2004 darstellt, unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensdauer die zweckmäßigste Variante verwirklicht, und der Rechtssicherheit dient. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Bestimmung des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, gemäß der mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu entscheiden ist, ob eine Umweltorganisation die gesetzlich festgelegten Kriterien erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist, Verfassungsrang zukommt.

Wenngleich dabei der in diesem Zusammenhang gegebene Spielraum für die Ausführungsgesetzgebung der Länder natürlich sehr eng begrenzt ist, ist zum einen darauf zu verweisen, dass die Einräumung der Parteistellung von bestimmten Umweltorganisationen in den UVP-Verfahren der Bodenreform auf zwingend umzusetzenden europarechtlichen Vorgaben beruht. Zum anderen ist zu beachten, dass hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Kriterien und der Vorgangsweise der Zuerkennung der Parteistellung mit den Bestimmungen des § 19 Abs. 6 bis 9 UVP-G 2004 bereits – zum Teil in Verfassungsrang stehende – Regelungen getroffen wurden, die die Zustimmung sowohl des Nationalrates als auch des Bundesrates fanden, und deren Übertragung auch auf das UVP-Verfahren im Rahmen bodenreformatorischer Verfahren sachgerecht und sinnvoll erscheint.

Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen über eine VfGH-Beschwerdelegitimation von Organparteien aufgrund aktueller Judikatur des Verfassungsgerichtshofes:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem zum UVP-G 2000 ergangenen Erkenntnis vom 16. Juni 2004, G 4/04 u.a., ausgesprochen, dass die rechtliche Ermächtigung staatlicher Organe, etwa der Landesumweltanwaltschaft, zwecks Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, wegen Widerspruchs zu Art. 144 Abs. 1 B-VG verfassungswidrig ist.

Diese Judikatur erfordert daher auch eine Novellierung des Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetzes 1982, das im UVP-Verfahren bisher eine Beschwerdemöglichkeit des Umweltschutzes an den Verfassungsgerichtshof vorgesehen hat.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Zu den im Flurverfassungs-Grundsatzgesetz 1951 normierten Grundsätzen hat die Landesgesetzgebung gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG innerhalb einer gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG bestimmten Frist Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Das Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz ist erforderlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Änderungen zur Umsetzung der ÖB-RL, die die Einräumung der Parteistellung bestimmter Umweltorganisationen vorschreibt, ist, wenn überhaupt, nur mit geringen Mehrkosten zu rechnen, da bisher schon der Umweltschutzes als Partei die Möglichkeit hatte, die Einhaltung der dem Schutz der Umwelt dienenden Rechtsvorschriften im Verfahren als subjektives Recht geltend zu machen, und jedermann zur Umweltverträglichkeitserklärung und zum Entwurf des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen schriftliche, von der Behörde zu berücksichtigende Stellungnahmen abgeben konnte. Eine genauere Bezifferung dennoch entstehender allfälliger Mehrkosten wird erst nach einem gewissen Erfahrungszeitraum möglich sein.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 14 Abs. 4):

Durch die Ersetzung der Worte „der Durchführung der Wahl“ durch die Worte „der Stimmabgabe“ erfolgt lediglich die Korrektur eines offensichtlichen Redaktionsversehens, da der Vollversammlung der Zusammenlegungsgemeinschaft gemäß § 11 Abs. 1 auch die Fassung anderer Beschlüsse als den Wahlen vorbehalten sind.

Zu Z 2 (§ 21a Abs. 4):

Durch die Neuformulierung des § 21b Abs. 8 bis 10 war beim Verweis auf die in § 21b normierten Parteienrechte des Umweltschutzes die Absatzzifferung zu korrigieren (§ 21b Abs. 9 statt bisher § 21b Abs. 8).

Zu Z 3 (§ 21b Abs. 8):

In Umsetzung der ÖB-RL war Umweltorganisationen (UO) unter bestimmten Voraussetzungen Parteistellung im UVP-Verfahren einzuräumen (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen). In Übereinstimmung mit der durch die UVP-G-Novelle 2004 erfolgten Neuregelung wird in Abs. 8 durch den Verweis auf § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 klargestellt, dass als UO im Sinne des Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetzes 1982 ein Verein oder eine Stiftung in Betracht kommen, der/die folgende Kriterien erfüllen muss: Sein/Ihr vorrangiger Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung muss der Schutz der Umwelt sein. Er/Sie muss gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgen. Schließlich muss er/sie vor Stellung des Antrages auf Entscheidung, ob die UO diese Kriterien erfüllt, mindestens drei Jahre mit dem oben angeführten Zweck bestanden haben.

Allein bereits aus verfahrensrechtlichen Überlegungen erschien es zweckmäßig, die Fragen betreffend die Entscheidung, ob eine UO die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist, sowie betreffend die Feststellung, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr erfüllt, in Anlehnung an die Bestimmungen des § 19 Abs. 7 bis 9 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004, zu regeln.

Zusammengefasst stellt sich die diesbezügliche Rechtslage wie folgt dar:

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 hat auf Antrag der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu entscheiden, ob eine UO die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und in welchen Bundesländern die UO zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Gegen die Entscheidung kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine Liste jener UO, die mit Bescheid gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt wurden, ist gemäß § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen. In dieser ist auch anzuführen, in welchen Bundesländern die UO zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Erfüllt eine anerkannte UO ein gesetzliches Kriterium nicht mehr, ist dies mit Bescheid vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festzustellen und die Liste entsprechend zu ändern.

Die Erläuterungen, Besonderer Teil, zur UVP-G-Novelle 2004, GP XXII RV 648, führen zu § 19 Abs. 6 bis 9 UVP-G 2000 aus:

„Abs. 6 definiert UO als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nicht gewinnorientiert arbeiten, sondern die sich aktiv für den Schutz der Umwelt einsetzen. Die Nennung von Vereinen und Stiftungen schließt Kammern oder andere juristische Personen aus. Das Kriterium des „vorrangigen“ Zwecks umfasst nicht Organisationen, die sich unter anderem auch, aber nicht in erster Linie (hauptsächlich, primär, insbesondere) dem Umweltschutz widmen. Der Schutzzweck ist grundsätzlich den Statuten bzw. der Stiftungserklärung zu entnehmen. Die Frage der Gemeinnützigkeit ist gemäß Steuerrecht zu beurteilen. Zusätzlich muss die Gründung der UO zumindest drei Jahre vor einer Antragstellung gemäß Abs. 8 erfolgt sein.“

Abs. 7 regelt die Anerkennung der UO durch Bescheid des Bundesministers/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit (BMWA). Auf ausdrücklichen Wunsch des überwiegenden Teiles aller am Diskussionsprozess über die diesbezügliche Umsetzung der Aarhus-Konvention Beteiligten wurde eine Vorab-Anerkennung durch eine zentrale Stelle, den/die BMLFUW vorgesehen. Dieses Verfahren bietet einerseits eine maximale Entlastung der Genehmigungsbehörden, Rechtsklarheit und -sicherheit für alle Beteiligten und andererseits auch eine bundesweit einheitliche Vollziehung der Anerkennung von UO. Gemäß Handbuch der Rechtsetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Herausgegeben vom Bundeskanzleramt, Nr. 64 Dynamische Verweisungen 2. Grades, sollte es anderen Norm setzenden Autoritäten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene möglich sein, auf die vom/von der BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA erlassenen Anerkennungsbescheide zu verweisen.

Auf Antrag der UO hat der/die BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA zu entscheiden, ob eine UO sämtliche Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die jeweilige UO ihre Rechte ausüben kann. Für die Entscheidung durch den/die BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA ist eine Verfassungsbestimmung erforderlich, da die UVP eine Materie des Art. 11 B-VG ist und somit ohne Verfassungsbestimmung eine Vollziehung durch die beiden Minister/innen nicht möglich wäre.

Die Gewährung der Parteistellung der UO mittels Verordnung ist verfassungsrechtlich nicht möglich, da es bei Eingriff in die Rechtssphäre eines/einer Betroffenen – etwa durch Nichteintragung in die Liste – diesem möglich sein muss, die Rechtmäßigkeit des Eingriffs oder eine allfällige Untätigkeit der Verwaltung zu bekämpfen. Durch eine Festlegung mittels Verordnung würde das verfassungsrechtliche Rechtsschutzsystem verletzt werden (vgl. VfGH vom 9.10.2003, G 41,42/03-20).

Abs. 8 enthält Bestimmungen über das Anerkennungsverfahren. Die anerkannten UO werden in eine Liste eingetragen, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht wird. Der Bescheid hat konstitutiven Charakter, die Liste ist rein deklarativ. Bei Antragsabweisung ist ein Bescheid im Einvernehmen der beiden Minister/Ministerinnen zu erlassen mit Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof.

Abs. 9 enthält eine Meldepflicht bei Wegfall eines Kriteriums, damit die Liste aktuell gehalten werden kann. Unabhängig von einer Meldung hat der/die BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA auch in anderen Fällen mittels Bescheid über das Nichterfüllen der Kriterien gemäß Abs. 6 zu entscheiden und die Liste entsprechend anzupassen. Wird auch nur ein Kriterium nicht mehr erfüllt, ist die Parteistellung abzuerkennen. Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Kriterien, kann der/die BMLFUW von der UO entsprechende Nachweise verlangen. Auf Grund des konstitutiven Charakters des An- und Aberkennungsbescheides verliert eine UO ihre Parteistellung, wenn während eines laufenden UVP-Verfahrens über den Entfall der Kriterien entschieden wird.“

Im Sinne dieser Ausführungen soll auch in den im Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetz 1982 geregelten UVP-Verfahren die Frage der Parteistellung von UO durch die genannten Anerkennungsbescheide geklärt werden. Die zu den Verfahren nach dem UVP-G 2000 inhaltsgleiche Regelung der Parteistellung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Eine Regelung, die eine ad-hoc-Anerkennung von UO in den einzelnen Verfahren vorsehen würde, wäre weder zweckmäßig noch im Hinblick auf dadurch möglicherweise verursachte Verzögerungen sinnvoll.

Das Erfüllen der gesetzlich festgelegten Kriterien ohne Anerkennung ist auf Grund des konstitutiven Charakters des Anerkennungsbescheides nicht ausreichend. Der Anerkennungsbescheid muss zum Zeitpunkt der Erhebung von Einwendungen vorliegen. Werden innerhalb der Auflagefrist keine Einwendungen erhoben, ist die UO präkludiert. Auch Teilpräklusion ist möglich. Die generelle Regelung der Parteistellung für UO enthält § 21b Abs. 10.

Zu Z 4 (§ 21b Abs. 9 und 10):

Abs. 9 legt den Umfang der Parteienrechte des Umweltschutzes fest. Diese Regelung war bisher im Abs. 8 enthalten. Eine Trennung der Abs. 8 und 9 erfolgte nun, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Lediglich die bisher ebenfalls vorgesehene Beschwerdemöglichkeit an den Verfassungsgerichtshof, mit der der Umweltschutzwahler auch vor diesem Gerichtshof die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend machen konnte, war unter Hinweis auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu streichen. Nach dessen Erkenntnis vom 16. Juni 2004, G 4/04, ist die rechtliche Ermächtigung staatlicher Organe, etwa der Landesumweltschutzwahlschaft, zwecks Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, wegen Widerspruchs zu Art. 144 Abs. 1 B-VG verfassungswidrig. Bei den vom einfachen Gesetzgeber zu subjektiven Rechten erklärten öffentlichen Interessen bestimmter Verwaltungsbehörden einschließlich des Interesses an der Einhaltung umweltschützender Rechtsvorschriften handle es sich nicht um „echte“ subjektive Rechte, da letztgenannte nicht bloß der Wahrung öffentlicher Interessen dienen, sondern zumindest auch dem Schutz bestimmter privater Interessen zu dienen bestimmt seien.

Wie bisher kommen die Rechte des Umweltschutzwahlers, wenn kein Umweltschutzwahler eingerichtet ist, der Standortgemeinde zu.

Abs. 10 regelt die inhaltliche Ausgestaltung der Parteienrechte der UO gemäß Abs. 8. Sie sind berechtigt, die Einhaltung materieller Umweltschutzvorschriften wahrzunehmen. Die UO haben im Verfahren das Recht der Berufung und der Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Inhaltlich ergibt sich durch die bestimmten UO – neben dem Umweltschutzwahler – eingeräumte Parteistellung hinsichtlich der von der Agrarbehörde im Verfahren zur Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu verfolgenden Ziele und Aufgaben und der dabei zu berücksichtigenden Ergebnisse des UVP-Verfahrens keine Änderung. Wie bisher soll eine Neugestaltung des ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraumes sowohl nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen als auch nach ökologischen Gesichtspunkten erfolgen (vgl. § 1 Abs. 1

Steiermärkisches Zusammenlegungsgesetz). Im Rahmen von agrarischen Operationen und der dabei anzustellenden Gesamtbetrachtung sind Maßnahmen, die Belastungen der Umwelt verursachen bzw. eine teilweise Beseitigung von naturnahen Strukturelementen (z.B. Böschungsräume, Hecken, Feldgehölze) mit sich bringen, oft unvermeidlich, um eine Verbesserung der Agrarstruktur erzielen zu können, weshalb dem planerischen Vorgehen der Agrarbehörde wie bisher wesentliche Bedeutung zukommt.

Zu Z 5 (§ 69a):

Mit dieser Bestimmung soll lediglich ein ausdrücklicher Hinweis aufgenommen werden, dass mit dem Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetz 1982 auch eine Umsetzung der UVP-RL in das innerstaatliche Recht erfolgt.

Zu Z 6 (§ 71 Abs. 6):

Der neue Abs. 6 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle und die Anwendbarkeit auf laufende Verfahren fest. Im Hinblick auf die bereits am 25. Juni 2005 abgelaufene Umsetzungsfrist der ÖB-RL ist diese Bestimmung zur Hintanhaltung möglicher europarechtlicher Haftungsfolgen geboten.

Zu Artikel 2 Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf Art. 15 Abs. 6 B-VG.

Die in Bodenreformverfahren bei der Agrarbehörde gegebene Kompetenzkonzentration legt es aus verfahrensökonomischer Sicht nahe, auch die UVP als Teil dieses konzentrierten Verfahrens zu sehen und die Agrarbehörde als UVP-Behörde fungieren zu lassen. Ein wichtiger Wesensunterschied zwischen der „klassischen Projekt-UVP“ und der UVP in der Bodenreform besteht darin, dass im Neuregulierungs- bzw. Ablösungsverfahren, hier im Verfahren zur Trennung von Wald und Weide, kein Projekt im engeren Sinne existiert und planerische Vorgänge mit der Entscheidung über Einzelansprüche verbunden sind. Die mit BGBl. I Nr. 39/2000 erfolgte Umsetzung der UVP-Richtlinie im Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten ging dementsprechend vom Grundgedanken aus, dass das UVP-Verfahren kein eigenständiges Verfahren bildet, sondern in das Verfahren zur Erlassung des Bescheides (Plans) über die Trennung von Wald und Weide als umweltbezogene Begleitmaßnahme integriert sein soll. Liegen die Voraussetzungen für die Durchführung eines UVP-Verfahrens vor, hat die Agrarbehörde selbst die Erstellung einer Umweltverträglichkeitserklärung zu veranlassen.

Geänderte, das UVP-Verfahren betreffende europarechtliche Vorgaben machen daher gegebenenfalls auch eine Novellierung des Steiermärkischen Einforstungs - Landesgesetzes 1983 erforderlich.

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird die Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG, CELEX-Nr. 32003L0035, mit der die Aarhus-Konvention der UN-ECE europarechtlich umgesetzt und unter anderem die UVP-Richtlinie 85/337/EWG neuerlich geändert wurde, in steirisches Recht umgesetzt.

2. Inhalt:

Transformation der Teilumsetzung der Aarhus-Konvention i.d.F. der Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie 2003/35/EG:

Bereits nach der bisher geltenden nationalen Rechtslage ist in dem in das Verfahren zur Erlassung eines Bescheides (Plans) über die Trennung von Wald und Weide eingebetteten UVP-Verfahren jedenfalls dem Umweltschutzbeauftragten und der Standortgemeinde ausdrücklich Parteistellung eingeräumt. Der Umweltschutzbeauftragte – wenn kein Umweltschutzbeauftragter eingerichtet ist, die Standortgemeinde – ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und (bisher auch) an den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Darüber hinaus ist bereits vorgesehen, dass jedermann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben kann, die bei der Entscheidung zu berücksichtigen ist.

Die Richtlinie 2003/35/EG vom 26. Mai 2003 über die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Ausarbeitung bestimmter umweltbezogener Pläne und Programme und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG (UVP-Richtlinie) und 96/61/EG (IPPC-Richtlinie) des Rates in Bezug auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und den Zugang zu Gerichten (Öffentlichkeitsbeteiligungsrichtlinie, im Folgenden: ÖB-RL) wurde als Teilumsetzung des ECE-Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten (Aarhus-Konvention) beschlossen. Sie enthält unter anderem Bestimmungen über die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rechtsmittelbefugnis für regierungsunabhängige Organisationen in Verfahren betreffend Vorhaben, die der UVP-Richtlinie unterliegen. Sie ist bis 25. Juni 2005 in nationales Recht umzusetzen.

Im Einzelnen schließt die Definition der „betroffenen Öffentlichkeit“ in Art. 3 Z 1 ÖB-RL (Art. 1 Abs. 2 UVP-RL) ausdrücklich regierungsunabhängige Organisationen, die sich für den Umweltschutz einsetzen und alle nach innerstaatlichem Recht geltenden Voraussetzungen erfüllen, ein. Gemäß Art. 3 Z 7 ÖB-RL (Art. 10a UVP-RL) haben regierungsunabhängige Organisationen auch Zugang zu Rechtsmitteln.

Ein Umsetzungsbedarf im Steiermärkischen Einforstungs - Landesgesetz 1983 ergibt sich aufgrund der ÖB-RL nun hinsichtlich der Beteiligung auch von bestimmten regierungsunabhängigen Organisationen (Non-Governmental Organizations, NGOs) in den UVP-Verfahren, denen ein Recht auf Ergreifung von Rechtsmitteln zur Überprüfung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen einzuräumen ist, wenn sie ein ausreichendes Interesse haben oder eine Rechtsverletzung geltend machen, sofern die nationale Rechtsordnung dies als Voraussetzung erfordert. Es obliegt dabei den Mitgliedstaaten, durch nationale

Gesetze zu regeln, unter welchen Voraussetzungen sich NGOs beteiligen können. Die ÖB-RL lässt auch offen, was eine NGO ist und welchen Umfang die Position der NGO haben soll.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll hinsichtlich der Fragen, welchen Umweltorganisationen mit welchen Rechten im UVP-Verfahren Parteistellung einzuräumen ist, die diesbezüglich mit der UVP-G-Novelle 2004, BGBl. I Nr. 153/2004, im UVP-G 2000 geschaffene Rechtslage übernommen werden. Dies erscheint auch für das UVP-Verfahren im Rahmen des Verfahrens zur Erstellung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen sachgerecht, da diese Rechtslage das Ergebnis eines umfassenden Diskussionsprozesses im Vorfeld der UVP-G-Novelle 2004 darstellt, unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensdauer die zweckmäßigste Variante verwirklicht, und der Rechtssicherheit dient. Anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass der Bestimmung des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000, gemäß der mit Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu entscheiden ist, ob eine Umweltorganisation die gesetzlich festgelegten Kriterien erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist, Verfassungsrang zukommt.

Wenngleich dabei der in diesem Zusammenhang gegebene Spielraum für die Ausführungsgesetzgebung der Länder natürlich sehr eng begrenzt ist, ist zum einen darauf zu verweisen, dass die Einräumung der Parteistellung von bestimmten Umweltorganisationen in den UVP-Verfahren der Bodenreform auf zwingend umzusetzenden europarechtlichen Vorgaben beruht. Zum anderen ist zu beachten, dass hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Kriterien und der Vorgangsweise der Zuerkennung der Parteistellung mit den Bestimmungen des § 19 Abs. 6 bis 9 UVP-G 2004 bereits – zum Teil in Verfassungsrang stehende – Regelungen getroffen wurden, die die Zustimmung sowohl des Nationalrates als auch des Bundesrates fanden und deren Übertragung auch auf das UVP-Verfahren im Rahmen bodenreformatorischer Verfahren sachgerecht und sinnvoll erscheint.

Anpassung der gesetzlichen Bestimmungen über eine VfGH-Beschwerdelegitimation von Organparteien aufgrund aktueller Judikatur des Verfassungsgerichtshofes:

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem zum UVP-G 2000 ergangenen Erkenntnis vom 16. Juni 2004, G 4/04 u.a., ausgesprochen, dass die rechtliche Ermächtigung staatlicher Organe, etwa der Landesumweltanwaltschaft, zwecks Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, wegen Widerspruchs zu Art. 144 Abs. 1 B-VG verfassungswidrig ist.

Diese Judikatur erfordert daher auch eine Novellierung des Steiermärkischen Einforstungs - Landesgesetz 1983, das im UVP-Verfahren bisher eine Beschwerdemöglichkeit des Umweltschutzes an den Verfassungsgerichtshof vorgesehen hat.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Zu den im Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten normierten Grundsätzen hat die Landesgesetzgebung gemäß Art. 12 Abs. 1 Z 3 B-VG innerhalb einer gemäß Art. 15 Abs. 6 B-VG bestimmten Frist Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Das Informationsverfahren gemäß dem Notifikationsgesetz ist erforderlich.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Durch die Änderungen zur Umsetzung der ÖB-RL, die die Einräumung der Parteistellung bestimmter Umweltorganisationen vorschreibt, ist, wenn überhaupt, nur mit geringen Mehrkosten zu rechnen, da bisher schon der Umweltschutzes als Partei die Möglichkeit hatte, die Einhaltung der dem Schutz der Umwelt dienenden Rechtsvorschriften im Verfahren als subjektives Recht geltend zu machen, und jedermann zur Umweltverträglichkeitserklärung und zum Entwurf des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen schriftliche, von der Behörde zu berücksichtigende Stellungnahmen abgeben konnte. Eine genauere Bezifferung dennoch entstehender allfälliger Mehrkosten wird erst nach einem gewissen Erfahrungszeitraum möglich sein.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 24a Abs. 4):

Durch die Neuformulierung des § 24b Abs. 8 bis 10 war beim Verweis auf die in § 24b normierten Parteienrechte des Umweltschutzes die Absatzzifferung zu korrigieren (§ 24b Abs. 9 statt bisher § 24b Abs. 8).

Zu Z 2 (§ 24b Abs. 8):

In Umsetzung der ÖB-RL war Umweltorganisationen (UO) unter bestimmten Voraussetzungen Parteistellung im UVP-Verfahren einzuräumen (vgl. die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen). In Übereinstimmung mit der durch die UVP-G-Novelle 2004 erfolgten Neuregelung wird in Abs. 8 durch den Verweis auf § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 klargestellt, dass als UO im Sinne des Steiermärkischen Einforstungs - Landesgesetzes 1983 ein Verein oder eine Stiftung in Betracht kommen, der/die folgende Kriterien erfüllen muss: Sein/Ihr vorrangiger Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung muss der Schutz der Umwelt sein. Er/Sie muss gemeinnützige Ziele im Sinn der §§ 35 und 36 BAO, BGBl. Nr. 194/1961, verfolgen. Schließlich muss er/sie vor Stellung des Antrages auf Entscheidung, ob die UO diese Kriterien erfüllt, mindestens drei Jahre mit dem oben angeführten Zweck bestanden haben.

Allein bereits aus verfahrensrechtlichen Überlegungen erschien es zweckmäßig, die Fragen betreffend die Entscheidung, ob eine UO die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt, in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist, sowie betreffend die Feststellung, dass eine anerkannte Umweltorganisation ein Kriterium gemäß § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 nicht mehr erfüllt, in Anlehnung an die Bestimmungen des § 19 Abs. 7 bis 9 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 153/2004, zu regeln.

Zusammengefasst stellt sich die diesbezügliche Rechtslage wie folgt dar:

Gemäß der Verfassungsbestimmung des § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 hat auf Antrag der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu entscheiden, ob eine UO die Kriterien des § 19 Abs. 6 UVP-G 2000 erfüllt und in welchen Bundesländern die UO zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Gegen die Entscheidung kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine Liste jener UO, die mit Bescheid gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannt wurden, ist gemäß § 19 Abs. 8 UVP-G 2000 auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu veröffentlichen. In dieser ist auch anzuführen, in welchen Bundesländern die UO zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist. Erfüllt eine anerkannte UO ein gesetzliches Kriterium nicht mehr, ist dies mit Bescheid vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit festzustellen und die Liste entsprechend zu ändern.

Die Erläuterungen, Besonderer Teil, zur UVP-G-Novelle 2004, GP XXII RV 648, führen zu § 19 Abs. 6 bis 9 UVP-G 2000 aus:

„Abs. 6 definiert UO als juristische Personen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die nicht gewinnorientiert arbeiten, sondern die sich aktiv für den Schutz der Umwelt einsetzen. Die Nennung von Vereinen und Stiftungen schließt Kammern oder andere juristische Personen aus. Das Kriterium des „vorrangigen“ Zwecks umfasst nicht Organisationen, die sich unter anderem auch, aber nicht in erster Linie (hauptsächlich, primär, insbesondere) dem Umweltschutz widmen. Der Schutzzweck ist grundsätzlich den Statuten bzw. der Stiftungserklärung zu entnehmen. Die Frage der Gemeinnützigkeit ist gemäß Steuerrecht zu beurteilen. Zusätzlich muss die Gründung der UO zumindest drei Jahre vor einer Antragstellung gemäß Abs. 8 erfolgt sein.

Abs. 7 regelt die Anerkennung der UO durch Bescheid des Bundesministers/der Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW) im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit (BMWA). Auf ausdrücklichen Wunsch des überwiegenden Teiles aller am Diskussionsprozess über die diesbezügliche Umsetzung der Aarhus-Konvention Beteiligten wurde eine Vorab-Anerkennung durch eine zentrale Stelle, den/die BMLFUW vorgesehen. Dieses Verfahren bietet einerseits eine maximale Entlastung der Genehmigungsbehörden, Rechtsklarheit und -sicherheit für alle Beteiligten und andererseits auch eine bundesweit einheitliche Vollziehung der Anerkennung von UO. Gemäß Handbuch der Rechtsetzungstechnik, Teil 1: Legistische Richtlinien 1990, Herausgegeben vom Bundeskanzleramt, Nr. 64 Dynamische Verweisungen 2. Grades, sollte es anderen Norm setzenden Autoritäten sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene möglich sein, auf die vom/von der BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA erlassenen Anerkennungsbescheide zu verweisen.

Auf Antrag der UO hat der/die BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA zu entscheiden, ob eine UO sämtliche Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die jeweilige UO ihre Rechte ausüben kann. Für die Entscheidung durch den/die BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA ist eine Verfassungsbestimmung

erforderlich, da die UVP eine Materie des Art. 11 B-VG ist und somit ohne Verfassungsbestimmung eine Vollziehung durch die beiden Minister/innen nicht möglich wäre.

Die Gewährung der Parteistellung der UO mittels Verordnung ist verfassungsrechtlich nicht möglich, da es bei Eingriff in die Rechtssphäre eines/einer Betroffenen – etwa durch Nichteintragung in die Liste – diesem möglich sein muss, die Rechtmäßigkeit des Eingriffs oder eine allfällige Untätigkeit der Verwaltung zu bekämpfen. Durch eine Festlegung mittels Verordnung würde das verfassungsrechtliche Rechtsschutzsystem verletzt werden (vgl. VfGH vom 9.10.2003, G 41,42/03-20).

Abs. 8 enthält Bestimmungen über das Anerkennungsverfahren. Die anerkannten UO werden in eine Liste eingetragen, die auf der Homepage des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft veröffentlicht wird. Der Bescheid hat konstitutiven Charakter, die Liste ist rein deklarativ. Bei Antragsabweisung ist ein Bescheid im Einvernehmen der beiden Minister/Ministerinnen zu erlassen mit Beschwerdemöglichkeit an den Verwaltungsgerichtshof.

Abs. 9 enthält eine Meldepflicht bei Wegfall eines Kriteriums, damit die Liste aktuell gehalten werden kann. Unabhängig von einer Meldung hat der/die BMLFUW im Einvernehmen mit dem/der BMWA auch in anderen Fällen mittels Bescheid über das Nichterfüllen der Kriterien gemäß Abs. 6 zu entscheiden und die Liste entsprechend anzupassen. Wird auch nur ein Kriterium nicht mehr erfüllt, ist die Parteistellung abzuerkennen. Bestehen Zweifel über das Vorliegen der Kriterien, kann der/die BMLFUW von der UO entsprechende Nachweise verlangen. Auf Grund des konstitutiven Charakters des An- und Aberkennungsbescheides verliert eine UO ihre Parteistellung, wenn während eines laufenden UVP-Verfahrens über den Entfall der Kriterien entschieden wird.“

Im Sinne dieser Ausführungen soll auch in den im Steiermärkischen Einforstungs - Landesgesetz 1983 geregelten UVP-Verfahren die Frage der Parteistellung von UO durch die genannten Anerkennungsbescheide geklärt werden. Die zu den Verfahren nach dem UVP-G 2000 inhaltsgleiche Regelung der Parteistellung dient der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit. Eine Regelung, die eine ad-hoc-Anerkennung von UO in den einzelnen Verfahren vorsehen würde, wäre weder zweckmäßig noch im Hinblick auf dadurch möglicherweise verursachte Verzögerungen sinnvoll.

Das Erfüllen der gesetzlich festgelegten Kriterien ohne Anerkennung ist auf Grund des konstitutiven Charakters des Anerkennungsbescheides nicht ausreichend. Der Anerkennungsbescheid muss zum Zeitpunkt der Erhebung von Einwendungen vorliegen. Werden innerhalb der Auflagefrist keine Einwendungen erhoben, ist die UO präkludiert. Auch Teilpräklusion ist möglich. Die generelle Regelung der Parteistellung für UO enthält § 21b Abs. 10.

Zu Z 3 (§ 24b Abs. 9 und 10):

Abs. 9 legt den Umfang der Parteienrechte des Umweltschutzes fest. Diese Regelung war bisher im Abs. 8 enthalten. Eine Trennung der Abs. 8 und 9 erfolgte nun, um eine bessere Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Lediglich die bisher ebenfalls vorgesehene Beschwerdemöglichkeit an den Verfassungsgerichtshof, mit der der Umweltschutzwahler auch vor diesem Gerichtshof die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend machen konnte, war unter Hinweis auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu streichen. Nach dessen Erkenntnis vom 16. Juni 2004, G 4/04, ist die rechtliche Ermächtigung staatlicher Organe, etwa der Landesumweltschutzwahlschaft, zwecks Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben, wegen Widerspruchs zu Art. 144 Abs. 1 B-VG verfassungswidrig. Bei den vom einfachen Gesetzgeber zu subjektiven Rechten erklärten öffentlichen Interessen bestimmter Verwaltungsbehörden einschließlich des Interesses an der Einhaltung umweltschützender Rechtsvorschriften handle es sich nicht um „echte“ subjektive Rechte, da letztgenannte nicht bloß der Wahrung öffentlicher Interessen dienen, sondern zumindest auch dem Schutz bestimmter privater Interessen zu dienen bestimmt seien.

Wie bisher kommen die Rechte des Umweltschutzwahlers, wenn kein Umweltschutzwahler eingerichtet ist, der Standortgemeinde zu.

Abs. 10 regelt die inhaltliche Ausgestaltung der Parteienrechte der UO gemäß Abs. 8. Sie sind berechtigt, die Einhaltung materieller Umweltschutzvorschriften wahrzunehmen. Die UO haben im Verfahren das Recht der Berufung und der Erhebung einer Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

Inhaltlich ergibt sich durch die bestimmten UO – neben dem Umweltschutzwahler – eingeräumte Parteistellung hinsichtlich der von der Agrarbehörde im Verfahren zur Erlassung des Planes der gemeinsamen Maßnahmen und Anlagen zu verfolgenden Ziele und Aufgaben und der dabei zu berücksichtigenden Ergebnisse des UVP-Verfahrens keine Änderung. Die Trennung von Wald und Weide wird im öffentlichen Interesse zur Erhaltung der Schutz- und Nutzwirkungen des Waldes und im Interesse der Weidewirtschaft durchgeführt. In solchen Servitutungsverfahren wird die Waldweide gegen Schaffung von Reinweideflächen beendet. Solche Rodungsflächen zur Schaffung von Reinweide werden in der Praxis durch Forst- und Weidefachleute, im Zusammenwirken mit den belasteten Grundeigentümern

(zumeist ÖBF-AG, Republik Österreich) und den weideberechtigten Landwirten, ausgesucht. Dem planerischen Vorgehen der Agrarbehörde kommt wie bisher wesentliche Bedeutung zu.

Zu Z 4 (§ 24b Abs. 11):

Es erfolgen lediglich eine Änderung der Absatzbezeichnung (Abs. 11 statt bisher Abs. 9) sowie eine sich aus den vorangehenden Novellierungen ergebende Änderung des Verweises auf die dem Abs. 11 vorstehenden Absätze des § 24b.

Zu Z 5 (§ 50 Abs. 2):

Mit dieser Bestimmung soll lediglich ein statischer Verweis auf die Parteistellung aus dem Grundsatzgesetz 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103/1951, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 87/2005 (Agrarrechtsänderungsgesetz 2005), Artikel 10 an zentraler Stelle aufgenommen werden.

Zu Z 6 (§ 67a):

Mit dieser Bestimmung soll lediglich ein ausdrücklicher Hinweis aufgenommen werden, dass mit dem Steiermärkischen Einforstungs – Landesgesetz 1983 auch eine Umsetzung der UVP-RL in das innerstaatliche Recht erfolgt.

Zu Z 7 (§ 68 Abs. 4):

Der neue Abs. 4 legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle und die Anwendbarkeit auf laufende Verfahren fest. Im Hinblick auf die bereits am 25. Juni 2005 abgelaufene Umsetzungsfrist der ÖB-RL ist diese Bestimmung zur Hintanhaltung möglicher europarechtlicher Haftungsfolgen geboten.